



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger und Berufungskläger,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 6. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Igstadt,
Richter am Hess. VGH Bodenbender,
Richter am Hess. VGH Steinberg

am 23. Februar 2010 beschlossen:

Auf die Berufung des Klägers wird die Beklagte unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 30. April 2007 und unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 15. Oktober 2004 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Der Beschluss ist hinsichtlich der *Kosten* vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

TATBESTAND:

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger und reiste im Jahr 2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er alsbald die Anerkennung als Asylberechtigter beantragte. Zur Begründung trug er vor, im Iran verfolgt gewesen zu sein. Unter Zurücklassung von Frau und Kind habe er das Land verlassen müssen. Mit Bescheid vom 8. Mai 2001 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (vormals: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge; im Weiteren: Bundesamt) den Antrag sowohl hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter wie zu den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG ab und stellte fest, dass auch Abschiebungshindernisse nicht vorlägen. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden und trug im Verlauf des Verfahrens vor, er habe sich dem Christentum zugewandt. Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 28. Februar 2003 ab (Az. 4 E 981/01.A); ein Antrag auf Zulassung der Berufung blieb ohne Erfolg (Beschluss des Hess. VGH vom 17. November 2003 -11 UZ 823/03.A -).

Am 17. Juni 2004 stellte der Kläger bei dem Bundesamt einen Folgeantrag. Zur Begründung verwies er auf seinen Glaubenswechsel. Mit Bescheid vom 15. Oktober 2004 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung des Bescheides vom 8. Mai 2001 bezüglich der Feststellung zu § 53 des Ausländergesetzes ab.

Am 4. November 2004 hat der Kläger Klage mit der Begründung erhoben, im Fall einer Rückkehr in den Iran drohe ihm dort aufgrund seines Glaubenswechsels Gefahr für Leib und Leben. Er hat beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 15. Oktober 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit aufgrund mündlicher Verhandlung vom 30. April 2007 ergangenem und am 2. Mai 2007 verkündetem Urteil hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG lägen nicht vor. Dass der Kläger zum christlichen Glauben konvertiert sei, sei bereits Gegenstand des Erstverfahrens gewesen. Es habe sich auch keine Veränderung zu Gunsten des Klägers ergeben. Das religiöse Existenzminimum sei im Iran für den Kläger nach wie vor zu bejahen. Missionierende Tätigkeit, auf die sich der Kläger berufe, falle nicht unter den Kernbereich der religiösen Lebensführung. Verfolgung von Christen im Iran sei nur dort feststellbar, wo sich die Person missionierend oder in sonstiger Weise exponierend betätige. Dies sei bei dem Kläger nicht erkennbar. Es könne daher dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Konversion des Klägers um einen selbstgeschaffenen Nachfluchtgrund gemäß § 28 Abs. 2 AsylVfG handele. Zuletzt seien auch keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben.

Das Urteil wurde dem Bevollmächtigten des Klägers am 25. Mai 2007 zugestellt. Mit Schreiben vom 8. Juni 2007 hat der Kläger Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, dem der erkennende Senat mit Beschluss vom 18. September 2008 - dem Bevollmächtigten am 30. September 2008 zugestellt - beschränkt auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG entsprochen hat (Az. 6 UZ 1196/07.A).

Am 23. Oktober 2008 hat der Kläger die Berufung begründet. Er trägt im Wesentlichen vor, er gehöre aus innerer Überzeugung zur christlichen Religionsgemeinschaft. Durch eine

zwischenzeitlich eingetretene Verschärfung der Religionsverfolgung im Iran sei sein religiöses Existenzminimum dort nicht mehr gewährleistet.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 15. Oktober 2004 sowie in entsprechender Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 2. Mai 2007 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG zuzuerkennen.

Die Beklagte hat im Berufungsverfahren keinen Antrag gestellt und sich zur Sache nicht geäußert.

Der Berichterstatter hat den Kläger zu den Umständen seines Glaubenswechsels, der Ausübung der Religion und der Betätigung in der Gemeinde im Erörterungstermin am 19. Januar 2010 informatorisch befragt. Insoweit wird auf das Protokoll des Termins verwiesen.

Gegenstand der Beratung sind die Behördenvorgänge des Bundesamts (3 Hefter), die Akten des Verwaltungsgerichts Wiesbaden Az. 4 G 2475/04.A und 4 E 981/01 .A, die den Kläger betreffende Ausländerakte, die Erkenntnisquellen, von denen den Beteiligten vor dem Erörterungstermin eine Aufstellung übersandt wurde und die Quellen, die die Beteiligten vor bzw. in dem Erörterungstermin vorgelegt haben, gewesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Senat kann über die Berufung im Beschlusswege gemäß § 130a VwGO entscheiden, da er die Berufung einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten wurden über diese Möglichkeit informiert und haben keine Einwände vorgetragen.

Die zulässige Berufung ist begründet, da dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 und 4 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) i.V.m. § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zusteht.

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung, ob dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zusteht, ist die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) - Richtlinienumsetzungsgesetz - am 28. August 2007 geltende Rechtslage. Das bedeutet, maßgeblich sind § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), geändert durch Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-RG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GewWG) vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437). Denn es handelt sich um eine asylverfahrensrechtliche Streitigkeit, bei der der Senat gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG regelmäßig auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung abzustellen hat.

Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylVfG Flüchtling i. S. d. Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) -, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung dieses Abkommens ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl EG Nr. L 304 S. 12) - sog. Qualifikationsrichtlinie - ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Der Senat hat zur Gefährdung ehemals muslimischer Konvertiten bei Rückkehr in den Iran im Urteil vom 28. Januar 2009 - 6 A 1867/07.A - (ZAR 2009, 198 <Leitsätze>; EzAR-NF 66 Nr. 1) folgende Feststellungen getroffen:

„Muslimische Konvertiten, die einer evangelikalen oder freikirchlichen Gruppierung angehören, sind spätestens dann einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt, wenn sie sich im Iran zu ihrem christlichen Glauben bekennen und Kontakt zu einer solchen Gruppierung aufnehmen. Sie müssen dann mit Inhaftierung, körperlichen Übergriffen, Einschüchterungen und/oder sonstigen erniedrigenden Maßnahmen durch die iranischen Sicherheitskräfte rechnen (so auch: Kompetenzzentrum Orient Okzident vom 22.09.2008, S. 5 ff.; Brocks vom 15.10.2008, S. 7 f.).

Dabei kommt es nicht darauf an, welche Stellung ein Konvertit in der christlichen Gemeinde einnimmt. Die Aussage des Auswärtigen Amtes, wonach sich staatliche Maßnahmen bisher ganz überwiegend gezielt gegen die Kirchenführer und in der Öffentlichkeit besonders aktive Personen richteten (Auskunft vom 08.08.2008, S. 3), rechtfertigt nach der aktuellen Erkenntnislage nicht (mehr) den Schluss darauf, dass eine konkrete Gefahr nur für diesen eingeschränkten Personenkreis besteht. Das Gefährdungspotential mag sich für diesen Personenkreis noch erhöhen Ungeachtet dessen haben sich die Gefahrenmomente auch für „einfache“ Mitglieder evangelikaler und freikirchlicher Gemeinden derart verdichtet, dass von einer konkreten Gefahr für jedes Mitglied ausgegangen werden muss (so im Ergebnis auch: Sächsisches OVG, Urteil vom 03.04.2008 - A 2 B 36/06 -, Jurisdokument; Bayerischer VGH, Urteil vom 23.10.2007- 14 B 06.30315 -, DÖV2008, 164).

Einer derartigen Gefahr kann ein Konvertit nur dadurch entgehen, dass er seinen christlichen Glauben verleugnet und nach außen den Anschein erweckt, Moslem zu sein; das bedeutet, dass er an islamischen Gottesdiensten und Riten teilnehmen und in Gesprächen gegebenenfalls anti-christliche Äußerungen hinnehmen oder sogar selbst machen muss. Eine religiöse Betätigung selbst im häuslich-privaten oder nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich ist nicht mehr gefahrlos möglich (Kompetenzzentrum Orient Okzident vom 22.09.2008, S. 6 f.).

Religiöse Minderheiten gehören zu den besonders verletzlichen Gruppen im Iran (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 20.01.2004, S. 11). Nur ca. ein bis zwei Prozent der Bevölkerung im Iran gehört nicht-muslimischen Religionen - etwa Christen, Juden, Bahai, Zoroastrier- an (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 20.01.2004, S. 11; Auswärtiges Amt vom 04.07.2007, S. 18). Wie viele Christen im Iran leben, ist unbekannt; Schätzungen schwanken zwischen 120.000 - nach Regierungsangaben - und 360.000 - nach Angaben christlicher Kreise der USA - (Bundesamt vom 01.07.2008, S. 5; vgl. dazu auch: Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 4; Auswärtiges Amt vom 27.04.2007, S. 1; Asylmagazin vom 01.04.2007, S. 1). Dabei handelt es sich einerseits um Anhänger der seit mehreren Jahrhunderten im Iran ansässigen traditionellen Kirchen - wie der armenischen, der assyrischen und der chaldäischen Kirche - und andererseits um Mitglieder neuerer christlicher Bewegungen - wie Protestanten, evangelikale und freikirchliche Gemeinden (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 4). Muslime und Angehörige derjenigen alteingesessenen Religionsgemeinschaften, die von der iranischen Verfassung anerkannt werden - Christentum, Zoroastrismus und Judentum - leben zwar im Wesentlichen friedlich nebeneinander (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 7; Auswärtiges Amt vom 04.07.2007, S. 17, und vom 18.03.2008, S. 18). Angehörigen der religiösen Minderheiten ist es jedoch ohne Ausnahme verboten, unter

Muslimen zu missionieren, da für Muslime keine anerkannte Möglichkeit existiert, den Islam zu verlassen und zum Christentum überzutreten (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 7 und 17). Die traditionellen religiösen Minderheiten halten sich an das umfassende Missionierungsverbot. Sie werden von der iranischen Regierung zudem dazu angehalten, muslimischen Interessenten den Zugang zu ihren religiösen Veranstaltungen zu verweigern und Versuche von muslimischen Personen, mit ihren Gemeinden in Kontakt zu treten, zurückzuweisen. Die Anhänger der traditionellen Kirchen - wie armenische, assyrische und chaldäische Christen - unterscheiden sich neben ihrer Religion auch sprachlich und kulturell von muslimischen Iranern. Die vom iranischen Staat verordnete und von den traditionellen christlichen Gemeinden mehr oder weniger akzeptierte religiöse Isolation wird durch den Umstand gefördert, dass die jeweiligen Glaubensgruppen ihre Gottesdienste in ihrer eigenen Sprache durchführen, die für Außenstehende kaum verständlich ist (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 8; Kompetenzzentrum Orient Okzident vom 29.02.2008, S. 2, um vom 22.09.2008, S. 2).

Im Gegensatz dazu vereinigen neuere christliche Strömungen - wie die verschiedenartigen protestantischen und evangelikalen (Frei-)Kirchen - sowohl traditionelle christliche Minderheiten als auch vermehrt muslimische Konvertiten in ihren Reihen (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 7). Die Zunahme der Konversionen zum Christentum ist ein (relativ) neues Phänomen, das erklärt wird einerseits durch die zunehmende Ablehnung der islamisch-restriktiv argumentierenden iranischen Regierung durch die zumeist jungen muslimischen Iraner, die ihre Hinwendung zum Christentum als Protest verstehen, und andererseits durch intensivierte Missionierungsbestrebungen christlicher Gruppierungen im Iran (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 16 f.).

Evangelikale und freikirchliche Gruppierungen im Iran sind schwer zu fassen; um ihre Anhänger und Missionare nicht in Gefahr zu bringen, verzichten sie auf Publizität und versuchen, ihrer Missionierungstätigkeit verdeckt nachzugehen (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 13 f.). Die Gottesdienste und sonstigen Gemeindeaktivitäten finden in Farsi (persisch) statt und sind damit für jedermann verständlich (Kompetenzzentrum Orient Okzident vom 29.02.2008, S. 2). Nach Angaben der christlichen Kirchen im Iran bestehen etwa 100 christliche Hausgemeinschaften, an denen Konvertiten teilnehmen (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 18), die erheblichen Einschränkungen unterliegen. So verlangt die iranische Regierung von den ihr bekannten evangelikalen und freikirchlichen Gruppierungen, dass ihre Anhänger stets Mitgliederausweise bei sich tragen und den Behörden davon Fotokopien zur Verfügung gestellt werden. Zusammenkünfte derartiger Gruppierungen erlauben die Behörden nur noch sonntags und setzen Sicherheitskräfte ein, um die anwesenden Personen zu überprüfen. Kirchenführer werden aufgefordert, vor jeder neuen Aufnahme von Gläubigen das Ministerium für Information und islamische Führung zu informieren (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 17; ähnlich: Kompetenzzentrum Orient Okzident vom 29.02.2008, S. 3). Absicht der Behörden ist es, den muslimischen Iranern jeden Zugang zu evangelikalen oder freikirchlichen Gruppierungen zu versperren; so werden Kirchenoffizielle aufgefordert, Erklärungen zu unterschreiben, wonach ihre Kirche weder Muslime bekehre noch Muslimen Zugang zu ihren Gottesdiensten gewähre (Schweizerische

Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 14). Berichten zufolge wurden Konvertiten in der Vergangenheit - sobald ihr Übertritt den iranischen Behörden bekannt geworden war - zum Informationsministerium zitiert, wo sie wegen ihres Verhaltens scharf verwarnt wurden (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 17). Anklagen gegen Christen wegen Mitgliedschaft in illegalen oder politischen Gruppierungen kommen immer wieder vor, da die engeren Beziehungen der evangelikalen oder freikirchlichen Gruppierungen zum westlichen Ausland besonders argwöhnisch betrachtet werden (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 15 f.; ähnlich: Kompetenzzentrum Orient Okzident vom 29.02.2008, S. 2 und 3). Christlich-evangelikale Treffen werden von den iranischen Sicherheitskräften unter dem Hinweis aufgelöst, es handele sich um politisch illegale Gruppierungen (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 15 f.).

Derartige Kampagnen gegen die freikirchlich-christliche Szene Irans werden seit Anfang 2008 begleitet durch Bestrebungen, die nicht anerkannten christlichen Kirchen und deren Missionsarbeit in den Bereich ausdrücklich angeordneter Strafbarkeit einzubeziehen (Brocks vom 05.06.2008, S. 11). Nach islamischem Recht kommt der Abfall vom Glauben dem Verrat an der islamischen Gemeinde gleich und wird mit dem Tod bestraft. Dieses religiöse Prinzip hat zwar bislang keinen Eingang in die iranische Gesetzgebung gefunden, gleichwohl wurden noch im Jahr 1994 Todesurteile auf Grund des Übertritts zum Christentum vollstreckt (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.10.2005, S. 17). Ein offizieller Straftatbestand der Apostasie existiert bislang noch nicht. Seit Februar 2008 machen allerdings Nachrichten die Runde, wonach das iranische Parlament einen neuen Gesetzentwurf zur Reform des iranischen Strafgesetzbuchs berät, in welchem die Aufnahme eines neuen Abschnitts über Apostasie, Häresie und Zauberkunst vorgesehen ist, der diese Handlungen mit der Todesstrafe bzw. lebenslänglicher Haft ahndet (Brocks vom 05.06.2008, S. 11 ff.; Bundesamt vom 01.07.2008, S. 5; Auswärtiges Amt vom 21.08.2008, S. 2; Kompetenzzentrum Orient Okzident vom 22.09.2008, S. 4). Der Gesetzentwurf ist am 9. September 2008 in erster Lesung im iranischen Parlament mit überwältigender Mehrheit - mit 196 zu 7 Stimmen - angenommen worden (Kompetenzzentrum Orient Okzident vom 22.09.2008, S. 4; Brocks vom 15.10.2008, S. 1). Er ist noch nicht Gesetz geworden, sondern muss ein weiteres Mal im Parlament beraten und sodann vom Wächterrat bestätigt werden; zuletzt muss das Gesetz von dem "Revolutionsführer" unterzeichnet werden, bevor es verkündet wird (Brocks vom 15.10.2008, S. 1 f.). Der Stand des Gesetzgebungsverfahrens erlaubt zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwar noch keinen zwingenden Schluss darauf, dass muslimischen Konvertiten bei einer Rückkehr in den Iran die Todesstrafe droht. Die Entwicklung zeigt jedoch, dass der Druck auf konvertierte Muslime im Iran stark zugenommen hat."

An der Einschätzung, dass muslimische Konvertiten, die einer evangelikalen oder freikirchlichen Gruppierung angehören, spätestens dann einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sind, wenn sie sich im Iran zu ihrem christlichen Glauben bekennen und Kontakt zu einer solchen Gruppierung aufnehmen, hat der Senat mit den Ent-

scheidungen 6A 1110/08.A. und 6 A 2105/08.A vom 18. November 2009 unter Berücksichtigung weiterer Feststellungen festgehalten (vgl. ai an VG Mainz vom 07.07.2008, S. 1 ff.; im Ergebnis zur Bejahung einer Gefahrenlage ebenso: OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.07.2009 - 5 A 982/07.A -, Jurisdokument; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19.08.2009 - 3 L 566/08 -). Hierbei berücksichtigt der Senat, dass das Auswärtige Amt an seiner früheren Aussage, wonach sich staatliche Maßnahmen bisher ganz überwiegend gezielt gegen die Kirchenführer und in der Öffentlichkeit besonders aktive Personen richten (Auskunft an Hess. VGH vom 08.08.2008, S. 3), nicht mehr uneingeschränkt festhält. Im Lagebericht vom 23. Februar 2009 ist vielmehr erstmals davon die Rede, dass in der Stadt Malakshahr im Juli 2008 sechzehn Personen und in Shiraz zehn Personen verhaftet worden seien, weil sie vom Islam zum Christentum konvertiert seien (Auswärtiges Amt vom 23.02.2009, S. 23). Gleichzeitig weist das Auswärtige Amt darauf hin, trotz des Andauerns des Gesetzgebungsverfahrens zur Reform des iranischen Strafgesetzbuchs sei nicht zu erwarten, dass der Entwurf im Sinne der Menschenrechte „verbessert“ werden könnte (Auswärtiges Amt vom 23.02.2009, S. 26). Schließlich geht auch das Bundesamt in seiner Einschätzung zur aktuellen innenpolitischen Lage im Iran - Stand: September 2009 - davon aus, dass bei ernsthaft vom Islam konvertierten Christen regelmäßig mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung anzunehmen sei (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Blickpunkt, Informationszentrum Asyl und Migration, Iran, Aktuelle innenpolitische Lage, September 2009, S. 5).

Geht es im Zusammenhang mit einer religiösen Betätigung um einen Eingriff in das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die physische Freiheit, so ist bereits nach bisheriger Rechtsprechung uneingeschränkt von einer beachtlichen Verfolgung auszugehen, wenn der Eingriff erheblich ist und an asylerberhebliche Merkmale anknüpft (vgl. etwa: BVerwG, Urteil vom 25.10.1988 - 9 C 37.88 -, BVerwGE 80, 321 [324]). Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 5. März 2009 - 10 C 51.07 - (NVwZ 2009, 1167) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich hieran durch Art. 9 der Richtlinie 2004/83/EG nichts geändert habe. Demgegenüber kommt es auf die in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage, ob eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit i. S. d. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/83/EG nur dann zu bejahen und dementsprechend Flüchtlingsschutz zu gewähren ist, wenn das sog. religiöse Existenzminimum - also die Glaubensbetätigung im

privaten und nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich - betroffen ist, oder ob und unter welchen Voraussetzungen beim Flüchtlingsschutz unter der Geltung der Qualifikationsrichtlinie auch religiöse Betätigungen in der Öffentlichkeit erfasst werden, nicht an. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Frage in dem vorbezeichneten Urteil ausdrücklich als eine gemeinschaftsrechtliche Zweifelsfrage bezeichnet, die letztlich vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft - EuGH - zu klären sein wird. Da eine religiöse Betätigung für muslimische Konvertiten, die einer evangelikalen oder freikirchlichen Gruppierung angehören, nach den Feststellungen des Senats im Urteil vom 28. Januar 2009 im Iran selbst im häuslichen-privaten oder nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich nicht mehr gefahrlos möglich ist, bedarf es einer Klärung der aufgezeigten Zweifelsfrage im vorliegenden Verfahren nicht.

Der Kläger ist zu diesem gefährdeten Personenkreis zu rechnen. Nach Auswertung der im Verlauf des Verfahrens vorgetragenen Aussagen und Erklärungen sowie der persönlichen Anhörung des Klägers und der Vernehmung des Zeugen hat sich der Kläger ernsthaft dem neuen Glauben zugewandt. Dies ergibt sich sowohl aus den durchgängig vorgetragenen, in sich schlüssigen Erklärungen zum zeitlichen Ablauf der Begegnung mit der christlichen Religion einschließlich der Aufnahme, der Schilderung der inhaltlichen Ausrichtung des Glaubens, der Beachtung der Gebräuche und Regeln sowie der Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Treffen und Veranstaltungen. Der Kläger, der auch seit längerer Zeit Verantwortung im Bereich der Gemeindeleitung und der Gestaltung und Durchführung der Gottesdienste übernommen hat, berichtete zudem glaubhaft von seiner Teilnahme an gemeinsamen missionarischen Aktivitäten. Es dürfte des Weiteren zu bejahen sein, dass der Kläger sich bei einer Rückkehr in den Iran zu seinem neuen Glauben bekennen und versuchen würde, nicht nur seinen Glauben privat und im engsten Familien- und Freundeskreis zu leben, sondern auch Kontakt zu einer entsprechenden Gemeinde aufzunehmen. Ob und inwieweit sich der Kläger im Fall einer Rückkehr in den Iran in missionierender Weise verhalten würde, kann offen bleiben.

§ 28 Abs. 2 AsylVfG steht der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift kann in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden, wenn der erneute Asylantrag auf Umstände gestützt wird, die der Asylsuchende nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung des früheren An-

trags selbst geschaffen hat. § 28 Abs. 2 AsylVfG findet auf den vorliegenden Sachverhalt indes deshalb keine Anwendung, weil der Kläger bereits im Erstverfahren - erfolglos - auf den Glaubenswechsel hingewiesen und ihn zur Begründung des geltend gemachten Anspruchs aufgeführt hat und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus den oben dargelegten Gründen wesentlich darauf beruht, dass sich die Verfolgungspraxis des iranischen Regimes gegenüber zum Christentum konvertierten Muslimen seither entscheidend verändert hat. § 28 Abs. 2 AsylVfG ist aber nicht auf Fallgestaltungen anwendbar, in denen ohne Zutun des Betroffenen nach Abschluss des früheren Verfahrens Umstände eintreten, die eine gegenüber dem abgeschlossenen Verfahren abweichende Bewertung damals bereits vorliegender subjektiver Nachfluchtgründe erfordern (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, Stand Oktober 2009, § 28 Rdnr. 65 und 70).

Liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person des Ausländers vor, so ist gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG - Anhaltspunkte für eine Ausnahme des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG sind nicht gegeben - dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Das erstinstanzliche Urteil ist deshalb abzuändern und unter entsprechender Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides des Bundesamts die entsprechende Feststellung auszusprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10 und § 711 Satz 1 ZPO i. V. m. § 167 VwGO.

Die Revision wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel**

einzu legen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder
- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung, oder
- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Igstadt

Steinberg

Bodenbender